

SPARKASSENZWECKVERBAND HILDESHEIM GOSLAR PEINE
Der Geschäftsführer

Hildesheim, 13.03.2017

Vorlage-Nr. 8/2017

zur Beratung in der Sitzung der

Verbandsversammlung am **16. Mai 2017**

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage
- Beratung in**
 öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung
- Gleichstellungsbeauftragte**
 beteiligt
 nicht beteiligt

Zustimmung zur Wiederbestellung des Herrn Sparkassendirektors Michael Senft als Vorstandsmitglied der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse werden nach § 9 Abs. 2 des Nieders. Sparkassengesetzes (NSpG) mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Dem Vorstand der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine gehören nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse vier Mitglieder an.

Herr Sparkassendirektor Michael Senft ist für die Zeit vom 01.02.2013 bis zum 31.01.2018 zum Vorstandsmitglied der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine bestellt.

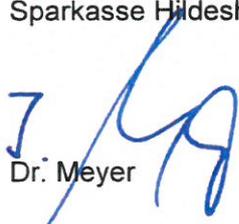
Herr Senft erreicht die Regelaltersgrenze mit Ablauf des 31.07.2022 (mit 65 Jahren und 10 Monaten). Um im Interesse einer klareren Verantwortungsabgrenzung ein Ausscheiden von Herrn Senft im laufenden Geschäftsjahr 2022 zu vermeiden, ist im Einvernehmen und im gegenseitigen Interesse mit der Sparkasse vorgesehen, dass Herr Senft bereits zum 31.12.2021 in den Ruhestand eintritt.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine hat in seiner Sitzung am 10.03.2017 einstimmig beschlossen, Herrn Senft für die Zeit vom 01.02.2018 bis zum 31.12.2021 als Mitglied des Sparkassenvorstandes wiederzubestellen.

Über die Zustimmung hat nach § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung die Verbandsversammlung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine stimmt der Wiederbestellung des Herrn Sparkassendirektors Michael Senft als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für die Zeit vom 01.02.2018 bis zum 31.12.2021 zu.


Dr. Meyer

Anlage:
Verwaltungsratsbeschluss

VERWALTUNGSRATSBESCHLUSS

WIEDERBESTELLUNG UND VERTRAGSVERLÄNGERUNG VON HERRN SENFT NACH § 9 ABS. 2 UND § 16 ABS. 2 NSpG

Herr Sparkassendirektor Michael Senft, geboren am 14.09.1956, ist durch Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim vom 16.06.2011 mit Zustimmung des Trägers gemäß § 9 Abs. 2 NSpG für die Dauer 5 Jahren, und zwar für die Zeit vom 01.02.2013 bis 31.01.2018 zum Vorstandsmitglied wiederbestellt worden.

Herr Senft ist aufgrund des am 16.03.2007 abgeschlossenen Privatdienstvertrages (PDV) in der Fassung des 3. Nachtrages vom 01.12.2016 für die Zeit vom 01.02.2013 bis 31.01.2018 als Vorstandsmitglied angestellt. Das Sparkassengesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt die Wiederbestellung als Vorstandsmitglied vorzunehmen ist. Es muss in diesem Zusammenhang jedoch berücksichtigt werden, dass die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine nach § 1 Abs. 2 des mit Herrn Sparkassendirektor Senft abgeschlossenen Privatdienstvertrages spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben muss, wenn beabsichtigt ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Herr Senft hat eine Bedenkzeit von einem Monat.

Herr Senft erreicht die Regelaltersgrenze mit Ablauf des 31.07.2022 (mit 65 Jahren und 10 Monaten). Ab diesem Zeitpunkt ist er gemäß der Nds. Sparkassenvorstands-Versorgungsordnung nicht mehr verpflichtet, Vertragsangebote anzunehmen. Er tritt zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es weiterer Regelungen bedarf, in den Ruhestand. Wenn die Sparkasse Herrn Senft eine Vertragsverlängerung bis zum 31.07.2022 anbieten würde, wäre Herr Senft im Geschäftsjahr 2022 nur noch für 7 Monate tätig. Vor diesem Hintergrund bittet Herr Senft darum, ihm seine Bestellung und Anstellung nur bis zum 31.12.2021 anzubieten. Damit könne eine klare Abgrenzung der Verantwortung erreicht werden. Ab dem 01.01.2022 würde seine Verantwortung auf die dann tätigen Vorstandsmitglieder übergehen. Die Bitte von Herrn Senft ist daher auch im Interesse der Sparkasse sinnvoll. Deshalb wird vorgeschlagen, Herrn Senft einen Vertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren und 11 Monaten anzubieten (bis zum 31.12.2021). Anschließend tritt er mit 65 Jahren und 3 Monaten in den Ruhestand ein.

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten hat am 8. Februar 2017 dem Verwaltungsrat die folgende Empfehlung gegeben:

1. Auf seinen Wunsch hin wird Herr Sparkassendirektor Michael Senft gemäß § 9 Abs. 2 NSpG für die Zeit vom 01.02.2018 bis 31.12.2021 (3 Jahre, 11 Monate) als Mitglied des Sparkassenvorstandes wiederbestellt. Der Verwaltungsrat wird Herrn Senft danach nicht wiederbestellen. Er tritt zum 01.01.2022 in den Ruhestand.
2. Nach Vorliegen der entsprechenden Zustimmung des Trägers wird das Vertragsverhältnis mit Herrn Sparkassendirektor Senft im Anschluss an die bisherige Beschäftigung im Rahmen der zurzeit geltenden Verbandsempfehlungen für die Zeit vom 01.02.2018 bis 31.12.2021 verlängert.
3. Die sonstigen Vertragsbedingungen entsprechen dem Beschluss des Verwaltungsrates zur schrittweisen Anpassung seiner Vergütung und seines Ruhegehaltssatzes vom 10.03.2017.
4. Die vorgenannten Regelungen sind in einen Nachtrag zum bisherigen Privatdienstvertrag aufzunehmen.

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat beschließt vorbehaltlich der notwendigen und dementsprechend einzuholenden Zustimmung des Trägers einstimmig / bei Gegenstimmen / bei Enthaltungen die Wiederbestellung und Vertragsverlängerung wie oben beschrieben.

Der Nachtrag zum Privatdienstvertrag ist nach Unterzeichnung zusammen mit je einer Ausfertigung der Verwaltungsratsbeschlüsse und des Trägerbeschlusses sowie des sparkassenrechtlichen Bestimmungsschreibens dem Sparkassenverband Niedersachsen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Hildesheim, 10. März 2017


Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
Der Verwaltungsratsvorsitzende

SPARKASSENZWECKVERBAND HILDESHEIM GOSLAR PEINE
Der Geschäftsführer

Hildesheim, 13.03.2017

Vorlage-Nr. 9/2017

zur **Beratung in der Sitzung der**

Verbandsversammlung am 16. Mai 2017

- Beschlussvorlage
- Informationsvorlage
- Beratung in**
- öffentlicher Sitzung
- nichtöffentlicher Sitzung
- Gleichstellungsbeauftragte**
- beteiligt
- nicht beteiligt

Zustimmung zur Wiederbestellung des Herrn Sparkassendirektors Dirk Vorderstemann als Vorstandsmitglied der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

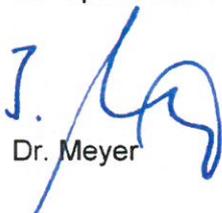
Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse werden nach § 9 Abs. 2 des Nieders. Sparkassengesetzes (NSpG) mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Dem Vorstand der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine gehören nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse vier Mitglieder an.

Herr Sparkassendirektor Dirk Vorderstemann war für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 zum Vorstandsmitglied der Sparkasse Goslar/Harz bestellt. Anlässlich der Sparkassenfusion wurde er ab dem 01.01.2017 für die Restlaufzeit seiner Bestellung zum Mitglied des Vorstands der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine bestellt. Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine hat in seiner Sitzung am 10.03.2017 einstimmig beschlossen, Herrn Vorderstemann für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 als Mitglied des Sparkassenvorstandes wiederzubestellen.

Über die Zustimmung hat nach § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung die Verbandsversammlung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine stimmt der Wiederbestellung des Herrn Sparkassendirektor Dirk Vorderstemann als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 zu.


Dr. Meyer

Anlage:
Verwaltungsratsbeschluss

VERWALTUNGSRATSBESCHLUSS

WIEDERBESTELLUNG UND VERTRAGSVERLÄNGERUNG VON HERRN VORDERSTEMANN NACH § 9 ABS. 2 UND § 16 ABS. NSpG

Herr Sparkassendirektor Dirk Vorderstemann, geboren am 08.04.1959, ist durch Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim vom 24.09.2016 mit Zustimmung des Trägers gemäß § 9 Abs. 2 NSpG im Rahmen seiner laufenden sparkassenrechtlichen Bestellung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 zum Vorstandsmitglied des fusionierten Instituts bestellt worden.

Herr Vorderstemann ist aufgrund des am 20.09.2006 abgeschlossenen Privatdienstvertrages (PDV) in der Fassung des 2. Nachtrages vom 26.06.2012 für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2017 als Vorstandsmitglied angestellt. Das Sparkassengesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt die Wiederbestellung als Vorstandsmitglied vorzunehmen ist. Es muss in diesem Zusammenhang jedoch berücksichtigt werden, dass die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine nach § 1 Abs. 2 des mit Herrn Sparkassendirektor Vorderstemann abgeschlossenen Privatdienstvertrages spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben muss, wenn beabsichtigt ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Herr Vorderstemann hat eine Bedenkzeit von einem Monat.

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten hat am 8. Februar 2017 dem Verwaltungsrat die folgende Empfehlung gegeben:

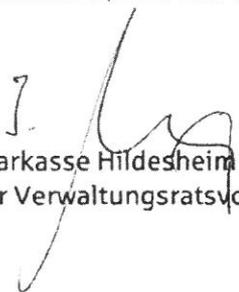
1. Herr Sparkassendirektor Dirk Vorderstemann wird gemäß § 9 Abs. 2 NSpG für die Dauer von 5 Jahren für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 als Mitglied des Sparkassenvorstandes wiederbestellt.
2. Nach Vorliegen der entsprechenden Zustimmung des Trägers wird das Vertragsverhältnis mit Herrn Sparkassendirektor Vorderstemann im Anschluss an die bisherige Beschäftigung im Rahmen der zurzeit geltenden Verbandsempfehlungen um 5 Jahre verlängert, und zwar vom 01.01.2018 bis 31.12.2022.
3. Die sonstigen Vertragsbedingungen entsprechen dem Beschluss des Verwaltungsrates zur schrittweisen Anpassung seiner Vergütung und seines Ruhegehaltssatzes vom 10.03.2017.
4. Die vorgenannten Regelungen sind in einen Nachtrag zum bisherigen Privatdienstvertrag aufzunehmen.

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat beschließt vorbehaltlich der notwendigen und dementsprechend einzuholenden Zustimmung des Trägers einstimmig / bei Gegenstimmen / bei Enthaltungen die Wiederbestellung und Vertragsverlängerung wie oben beschrieben.

Der Nachtrag zum Privatdienstvertrag ist nach Unterzeichnung zusammen mit je einer Ausfertigung der Verwaltungsratsbeschlüsse und des Trägerbeschlusses sowie des sparkassenrechtlichen Bestellungsschreibens dem Sparkassenverband Niedersachsen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Hildesheim, 10. März 2017


Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
Der Verwaltungsratsvorsitzende

SPARKASSENZWECKVERBAND HILDESHEIM GOSLAR PEINE
Der Geschäftsführer

Hildesheim, 13.03.2017

Vorlage-Nr. 10/2017

zur Beratung in der Sitzung der

Verbandsversammlung am 16. Mai 2017

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Zustimmung zur Bestimmung von Herrn Sparkassendirektor Michael Senft zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Sparkassenfusion sah in § 9 Abs. 2 die Bestimmung von Herrn Sparkassendirektor Jürgen Twardzik zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine vor, die Bestimmung eines stellvertretenden Vorsitzenden sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

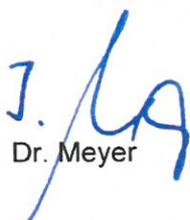
Den Vorsitzenden des Sparkassenvorstands und dessen Stellvertreter bestimmt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Nds. Sparkassengesetzes der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Trägers.

In seiner Sitzung am 10.03.2017 hat der Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossen, Herrn Sparkassendirektor Michael Senft für einen Zeitraum von 2 ½ Jahren zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen. Die Vertretung des Vorstandsvorsitzenden muss geregelt sein, damit seine Aufgaben (Repräsentation des Vorstands als Kollegialorgan, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen, Koordination der Vorstandsarbeit etc.) auch in seiner Abwesenheit lückenlos wahrgenommen werden.

Über die Zustimmung hat nach § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung die Verbandsversammlung zu beschließen. Die nächste Zweckverbandsversammlung findet am 16. Mai 2017 statt, so dass die Bestimmung von Herrn Senft zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden am 17. Mai 2017 wirksam werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine stimmt der Bestimmung von Herrn Sparkassendirektor Michael Senft zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für die Zeit ab dem 17.05.2017 für einen Zeitraum von 2 ½ Jahren zu.


Dr. Meyer

Anlage:
Verwaltungsratsbeschluss

VERWALTUNGSRATSBESCHLUSS

BESTIMMUNG VON HERRN SENFT ZUM STELLVERTRETER DES VORSTANDSVORSITZENDEN DER SPARKASSE HILDESHEIM GOSLAR PEINE GEMÄß § 16 ABS. 2 NSpG

Die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine beabsichtigt, Herrn Sparkassendirektor Senft für einen Zeitraum von 2 ½ Jahren zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen. Die Vertretung des Vorstandsvorsitzenden muss geregelt sein, damit seine Aufgaben (Repräsentation des Vorstands als Kollegialorgan, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen, Koordination der Vorstandsarbeit etc.) auch in seiner Abwesenheit lückenlos wahrgenommen werden.

Die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wird vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Trägers vorgenommen (§ 16 Abs. 2 S. 2 NSpG). Die nächste Zweckverbandsversammlung findet am 16. Mai 2017 statt, so dass die Bestimmung von Herrn Senft zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden am 17. Mai 2017 wirksam werden kann.

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten hat am 8. Februar 2017 dem Verwaltungsrat die Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat bestimmt Herrn Sparkassendirektor Senft – vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Trägers – ab dem 17. Mai 2017 für 2 ½ Jahre gem. § 16 Abs. 2 NSpG zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Änderungen des Privatdienstvertrages ergeben sich hierdurch nicht.

Hildesheim, 10. März 2017


Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
Der Verwaltungsratsvorsitzende